

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Unsere Zeichen
TS EHS PE

OSRAM AG
20.07.2011

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) – Artikel 33 („Kandidatenliste“

Sehr geehrter Kunde,

Am 1.6.2007 trat die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (kurz "REACH")¹ in Kraft.

REACH enthält folgende Regelungen:

1. Hersteller von Stoffen, Importeure von Stoffen als solche oder von Stoffen in Zubereitungen in die Europäische Gemeinschaft (EG) und den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) müssen diese Stoffe bei der Europäischen Chemikalienagentur ab 1.6.2008 registrieren², sofern sie in Mengen von wenigstens 1 t/a hergestellt oder importiert werden und es sich nicht um Stoffe handelt, die von der Registrierpflicht ausgenommen sind. Sog. "Phase-in-Stoffe", dies sind z. B. Stoffe, die im Altstoffverzeichnis EINECS aufgeführt sind, können in der Zeit vom 1.6.2008 bis 1.12.2008 vorregistriert werden. Vorregistrierte Stoffe müssen in Abhängigkeit von der Herstell-/Importmenge erst zu späteren Zeitpunkten registriert werden³.
2. Lieferanten von Stoffen und Zubereitungen müssen entweder ein Sicherheitsdatenblatt⁴ oder eine Sicherheitsinformation⁵ dem Abnehmer zur Verfügung stellen. In bestimmten Fällen wird das Sicherheitsdatenblatt durch einen Anlage mit einschlägigen Expositionsszenarien ergänzt ("erweitertes Sicherheitsdatenblatt")⁶.
3. Hersteller und Importeure von Erzeugnissen, aus denen unter normalen und vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen ein Stoff freigesetzt werden soll, müssen diesen Stoff ebenfalls registrieren, sofern er in den Erzeugnissen insgesamt zu mehr als 1 t/a enthalten ist⁷. Hierfür gelten dieselben Registrierfristen wie bei 1.

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

² Artikel 6 von REACH.

³ Artikel 23 von REACH.

⁴ Artikel 31 Abs. 1 von REACH.

⁵ Artikel 32 von REACH.

⁶ Artikel 31 Abs. 7 von REACH.

⁷ Artikel 7 Abs. 1 von REACH.

| | | | | |
|--|--|--|---|---|
| Bearbeiter Dr. Georg Niedermeier | Tel. +49 89 6213- 3715 | Fax +49 89 6213- 3463 | E-mail | |
| | Vermittlung 6213-0 | Fax zentral: 6213-20 20 | g.niedermeier @osram.com | 1/1 |
| Briefadresse: OSRAM AG 81536 München | Hausadresse: OSRAM AG Hellabrunner Straße 1 81543 München | OSRAM AG München Vorsitzender des Aufsichtsrates: Siegfried Russwurm | Vorstand: Wolfgang Dehen (Vorsitzender) Martin Goetzeler Klaus Patzak | Registergericht: München HRB 193174 WEEE-Reg.-Nr. DE 71568000 |

4. Hersteller und Importeure von Erzeugnissen, die einen Stoff der sog. "Kandidatenliste" zu mehr als 0,1 Masse-% je Erzeugnis enthalten, müssen an professionelle Abnehmer und auf Anforderung an Verbraucher für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichende Informationen, mindestens aber den Namen des Stoffes, zur Verfügung stellen⁸.
5. Verwender von Chemikalien (Stoffe und Zubereitungen), sog. "nachgeschaltete Anwender", müssen ab 1.6.2008 zusätzliche Pflichten erfüllen, teilweise jedoch erst nach Erhalt eines erweiterten Sicherheitsdatenblattes. Nachgeschaltete Anwender können zur Unterstützung der Hersteller von Stoffen und der Importeure von Stoffen und Zubereitungen bei der Registrierung diesen zweckdienliche Informationen bereitstellen.⁹

Sie beziehen von uns Erzeugnisse (keine Chemikalien), aus denen kein Stoff unter normalen und vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden soll.

Daher gibt es für diese Erzeugnisse (= Lampen) keine Sicherheitsdatenblätter, die nur für gefährliche Stoffe und Zubereitungen vorgesehen sind.

Die Kandidatenliste (Substances of very high concern, SVHC, Stand Juli 2011) gemäß Art. 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ("REACH") wurde publiziert durch ECHA (Europäische Chemikalienagentur, http://echa.europa.eu/chem_data/candidate_list_en.asp).

Wie nach Art. 33 gefordert wird OSRAM seine Kunden darüber informieren, wenn bestimmte Produkte oder deren Verpackung einen oder mehrere der Stoff in einer Konzentration oberhalb 0,1 % (Gewicht) je Artikel enthält, sobald wir Kenntnis darüber erlangen.

Derzeit werden SVHC Stoffe in unseren Produktionsprozessen nicht bewusst in Produkten eingesetzt, es erfolgt eine fortlaufende Abfrage bei unseren Lieferanten.


Die meisten Stoffe der SVHC Liste werden in elektrischen und elektronischen Geräten grundsätzlich nicht eingesetzt. Kabel können Phthalate enthalten (DEHP, Bis(2-ethyl(hexyl)phthalate), CAS Nr.: 117-81-7). Dies könnte auch in einigen OSRAM Produkten der Fall sein. Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand sind andere SVHC Stoffe in unseren Produkten nicht in Konzentrationen > 0,1% enthalten.

Aktuelle Artikel 33-Informationen sowie betroffene OSRAM Produkte finden Sie laufend auch unter www.osram.de/reach :

Wenn Sie weitere Fragen haben, so können Sie uns unter +49 89 6213 3715 oder auch per E-mail erreichen g.niedermeier@osram.de oder reach@osram.com .

Mit freundlichem Gruß

OSRAM AG
Environment, Health & Safety



Dr. Georg Niedermeier

⁸ Artikel 33 von REACH.

⁹ Artikel 37 von REACH.